

## I. Allgemeines

1. Die vorliegenden Einkaufsbedingungen finden Anwendung sowohl bei kaufrechtlichen Bestellungen gegenüber Lieferanten als auch bei werk- und dienstvertragsrechtlichen Beauftragungen gegenüber Auftragnehmern (nachfolgend insgesamt stets als „Lieferanten“ bezeichnet). Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
2. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten uns gegenüber abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Verträge über die Erbringung von Lieferungen bzw. Leistungen mit demselben Lieferanten, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen. Dies gilt aber nicht, falls wir die Einkaufsbedingungen ändern; in diesem Fall werden wir den Lieferanten gesondert informieren.

## II. Angebot und Vertragsschluss

1. Bemusterungen, Kostenvoranschläge und Angebote des Lieferanten sind für uns kostenlos, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Kostenvoranschläge sind verbindlich.
2. Der Lieferant hat sein Angebot entsprechend unserer Anfrage abzugeben. Auf Abweichungen des Angebots zu unserer Anfrage muss ausdrücklich hingewiesen werden.
3. Wir können Änderungen des Liefergegenstandes auch nach Vertragsabschluss verlangen, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist. Bei dieser Vertragsänderung sind die Auswirkungen von beiden Seiten, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen zu berücksichtigen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schrift- oder Textform.
4. Änderungen und Ergänzungen, die sich bei der Ausführung der Lieferung oder Leistung als erforderlich zeigen, sowie Nebenabreden jeder Art, sind vom Lieferanten unverzüglich anzuzeigen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung des Einkaufs.
5. Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z.B. Bestellungen, Rechnungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.
6. Bestellungen sind uns innerhalb von drei Werktagen ab Bestellung schriftlich zu bestätigen, sonst sind wir zum Widerruf berechtigt.
7. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß nachfolgender Ziffer IX 3). Dem Lieferanten steht an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

## III. Lieferung, Lieferzeit, Gefahrenübergang

1. Die auszuführenden Lieferungen und Leistungen sind im Einzelnen im Bestellschreiben und seinen Anhängen beschrieben. Sämtliche Lieferungen und Leistungen sind vollständig zu erbringen, d.h. die betriebssichere Verwendung muss gewährleistet sein, auch wenn dies nicht eindeutig aus dem Bestelltext hervorgeht und die hierzu notwendigen Teile nicht besonders aufgeführt sind. Alle Lieferungen und Leistungen haben den neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu berücksichtigen. Der Lieferant hat bei der obliegenden Projektierung und Konstruktion zu beachten, dass Teile, deren Austausch unter normalen Betriebsverhältnissen erforderlich werden kann, ohne bauliche und maschinentechnische Änderungen aus und wieder eingebaut werden können. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche ihm zur Verfügung gestellten Zeichnungen und Unterlagen daraufhin zu überprüfen und bei Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung oder gegen die Lieferungen/Leistungen anderer Auftragnehmer uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei Lieferung mehrerer gleicher Anlagenteile muss auch die Austauschbarkeit der Einzelteile gewährleistet sein. Unsere etwaige Beteiligung an der Auslegung, Konstruktion und Auswahl von Materialien hat nur beratenden Charakter. Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die vertragsgemäße Erfüllung, die Lieferung/Leistung wird dadurch in keiner Weise eingeschränkt.
2. Der Lieferant ist zum Ersatz sämtlicher unmittelbaren und mittelbaren Verzugschäden verpflichtet. Die Annahme der verspäteten Lieferung/Leistung enthält keinen Verzicht auf die Ersatzansprüche.
3. Auf das Ausbleiben notwendiger, von uns zu liefernder Unterlagen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn dieser die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt insbesondere unsere Bestell- und Teilenummern anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.
5. Ist die Nichteinhaltung einer Annahme oder Abnahme durch uns auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, zurückzuführen, so können wir die Lieferung bzw. Leistung ganz oder teilweise zu einem späteren angemessenen Zeitpunkt verlangen, ohne dass der Lieferant hieraus irgendwelche Ansprüche uns gegenüber geltend machen kann.
6. Mehrkosten für eine zur Einhaltung des Liefertermins beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten zu tragen.
7. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen. Der Lieferant trägt die Gefahr bis zur Anlieferung an die vereinbarte Versandadresse; dies gilt auch dann, wenn wir selbst die Transportversicherung und/oder den Transport übernehmen. Bei Werk- und Werklieferungsverträgen erfolgt der Gefahrübergang frühestens nach Beendigung des Gesamtauftrages und gemeinsamer förmlicher Abnahme des Werkes. Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.
8. Vor Ablauf des Liefertermins sind wir zur Abnahme nicht verpflichtet.
9. Preise und Pauschalpreise für Montage bzw. Dienstleistung beinhalten:  
sämtliche Lohn- und Lohnnebenkosten, Fahrgeld, Auslösung, Kosten für Unterbringung, Übernachtung und Beförderung der Arbeitskräfte, sämtliche Überstunden, Nacht und Sonntagszuschlag, die zur Einhaltung der festgesetzten Termine notwendig werden, sämtliche Kosten für das Vorhalten von Werkzeugen, Transport und Hilfsgeräten (z.B. Gerüsten) sowie Hebezeugen usw. mit dem dazugehörigen Verbrauchsmaterial, Bereitstellung von Materialien und Vornahme von sonstigen Handlungen, die zur gesehenen Erprobung notwendig sind, alle für die Durchführung der Montage erforderlichen Versicherungen mit angemessener Deckungssumme, wie Montage, Haftpflicht, Feuer, Diebstahl, Wasser, Bruch usw., nicht vertraglich geschuldete Arbeiten

werden nur vergütet, wenn sie zwischen dem Lieferanten und uns schriftlich vereinbart wurden, die Bewachung der Montagestelle, einschl. Material, Geräte, Baubuden und Eigentum der Arbeitskräfte ist Sache des Lieferanten, der Besteller haftet bei Schäden durch Diebstahl, Feuer und dergleichen nicht, die Baustelle und die zur Verfügung gestellten Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtswege usw. sind bei der Räumung auf Kosten des Lieferanten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und nötigenfalls zu säubern.

10. Beabsichtigt der Lieferant die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung schriftlich mitteilen. Diese Entscheidung muss mindestens vier Monate vor der Einstellung der Produktion liegen. Bis zum Zeitpunkt der mitgeteilten Einstellung sind wir zu weiteren Bestellungen von Ersatzteilen berechtigt, die der Lieferant zu für uns angemessenen Bedingungen zeitnah ausführen wird.

#### IV. Versand

1. Der Versand von Waren erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten an die ihm von uns angegebene Versandanschrift. Dies gilt auch bei der Rücksendung mangelhafter Waren.
2. Der Lieferant ist für eine ordnungsgemäße Verpackung verantwortlich. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Es dürfen nur umweltfreundliche Verpackungsmaterialien zum Einsatz gelangen. Transportschäden, die auf mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Die Rücknahmeverpflichtung des Lieferanten für die Verpackung richtet sich im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Nicht recycle oder wieder verwertbare Materialien werden wir nicht mehr annehmen oder zu den Lasten des Lieferanten entsorgen.

#### V. Garantie, Gewährleistung, Haftung

1. Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt. Sie leisten Gewähr für die Verwendung von besten und zweckentsprechenden Materialien, zweckmäßige Konstruktion, richtige und sachgemäße Ausführung, einwandfreie Montage und Funktion, Kraftbedarf, Leistungs- und Wirkungsgrad usw. Haben Sie Bedenken gegen die von uns gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Lieferanten und Gefahr unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Kleine Mängel können von uns in Erfüllung unserer Schadensminderungspflicht ohne vorherige Abstimmung selbst beseitigt werden, ohne dass hierdurch die Gewährleistungsverpflichtung eingeschränkt wird. Wir können den Lieferanten dann mit den erforderlichen Aufwendungen belasten. Das gleiche gilt, wenn ein ungewöhnlich hoher Schaden droht.
2. Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Empfangs bzw. Verwendungsstelle. Bei Vorrichtungen, Maschinen und Anlagen beginnt die Gewährleistungszeit mit dem Abnahmetermin, der in der schriftlichen Abnahmeerklärung unserer Einkaufsabteilung genannt wird. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden des

Lieferanten, beträgt sie 24 Monate nach Bereitstellung des Liefergegenstandes zur Abnahme. Die Gewährleistungszeit für Ersatzteile beträgt 24 Monate nach Einbau/Inbetriebnahme. Ausgenommen von der Gewährleistung sind typische und allgemein anerkannte Verschleißteile, sofern sie als solche auch vom Lieferanten schriftlich benannt und vom Käufer schriftlich anerkannt worden sind. Für Lieferteile, die während der Untersuchung des Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich eine laufende Gewährleistungszeit um die Zeit der Betriebsunterbrechung. Für ausgebesserte oder ersatzweise gelieferte Teile beginnt mit diesem Zeitpunkt über die gesetzliche Hemmung hinaus die Gewährleistungszeit neu.

3. Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unseres Produktes in Anspruch genommen, welche auf die Ware des Lieferanten zurückzuführen sind, sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit der Schaden durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht wurde. Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen Rückrufaktion. Der Lieferant wird die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als seine Produkte erkennbar sind. Der Lieferant hat ein nach Art und Umfang effektives, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätsmanagement zu praktizieren und uns dieses nach Aufforderung durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen. Der Lieferant wird mit uns, soweit wir dies für erforderlich halten, eine angemessene Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen. Außerdem wird sich der Lieferant gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf verlangende Versicherungspolice zur Einsicht vorlegen.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb der Gewährleistungszeit die für den Betrieb der Anlage erforderlichen Reserve und Ersatzteile im Störfall innerhalb kürzester Zeit beizustellen oder Maßnahmen zu treffen, die gegenüber uns im zumutbaren Rahmen liegen. Wir erhalten vom Lieferanten eine Ersatzteilempfehlung für Teile, welche sofort verfügbar sein sollten und die einem allgemeinen Verschleiß unterworfen sind.
5. Die vom Lieferant auszuführenden Montagearbeiten dürfen den Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.
  - der Ablauf der Arbeiten ist mit unserer Montageleitstelle abzustimmen. Ein genauer Terminplan muss erstellt werden.
  - Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass sich seine Arbeitnehmer den Weisungen zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit fügen.
  - Für sämtliche vom Lieferant auszuführenden Montagearbeiten sind die einschlägigen Bestimmungen des TÜV, die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften sowie die VDE Vorschriften maßgebend und ein Bestandteil des Vertrags. Dasselbe gilt für werksinterne Sicherheitsrichtlinien und Vorschriften, sowie allen sonstigen Techn. Regeln.
  - Etwaige dem Lieferant zur Verfügung gestellten Geräte sind gründlich auf Eignung hin zu überprüfen. Ungeeignete Geräte sind unverzüglich zurückzuweisen.
  - Wir erwarten auch, dass alle bei solchen Gelegenheiten in unserem Betrieb gesammelten Erkenntnisse über den Arbeitsablauf, den Einsatz von Maschinen und über unsere Fabrikation selbst als Betriebsgeheimnisse betrachtet und nicht weiter getragen werden. Bei einem Verstoß gegen diese Anordnung wird der Lieferant für alle uns dadurch entstehenden Schäden oder Nachteile haftbar sein.
  - Der Lieferant haftet für die von seinem Personal in Ausführung der Montage- und Inbetriebnahmearbeiten schuldhaft verursachten Sach- und Personenschäden.

#### VI. Mängeluntersuchung

1. Die Annahme einer Lieferung erfolgt unter dem Vorbehalt der Untersuchung auf Mängelfreiheit. Wir werden die Lieferung, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang möglich ist, untersuchen. Festgestellte Mängel werden wir unverzüglich nach Entdeckung rügen; gleiches gilt für versteckte Mängel. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand einer verspäteten Mängelanzeige. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder, bei versteckten Mängeln, ab Entdeckung, bei uns abgesendet wird.

- Falls nichts Abweichendes vereinbart, beträgt die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, es sei denn, die Lieferung ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht.

#### **VII. Nicht vertragsgemäße Leistung**

- Erfüllt der Lieferant eine ihm obliegende Vertragspflicht nicht ordnungsgemäß entsprechend den getroffenen Vereinbarungen, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche uneingeschränkt zu. Dies gilt insbesondere, wenn die geschuldete Leistung gar nicht, nicht rechtzeitig oder mangelhaft erbracht wird.
- Erfüllt der Lieferant die ihm obliegende Lieferpflicht nicht ordnungsgemäß, sind wir berechtigt, einen Deckungskauf auf Kosten des Lieferanten durchzuführen.
- Gerät der Lieferant in Verzug, sind wir unbeschadet weitergehender oder anderer Ansprüche berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Auftragswertes pro angefangener Verzugswoche, höchstens jedoch 5 % des Auftragswertes für den aus der Verzögerung entstandenen Schaden zu verlangen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann noch bis zum Zeitpunkt der Schlusszahlung geltend gemacht werden.

#### **VIII. Schutzrechte**

- Der Lieferant übernimmt die volle Haftung dafür, dass im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistung, deren bestimmungsgemäßer Verwendung durch uns oder der Weiterverarbeitung oder dem Weiterverkauf der von ihm gelieferten Waren keine Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt werden.
- Werden wir von Dritten wegen der Verletzung oder Beeinträchtigung solcher Rechte in Anspruch genommen, ist der Lieferant verpflichtet, uns von allen derartigen Ansprüchen oder Maßnahmen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter gegen uns.
- Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die gelieferte Ware nach von uns vorgegebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleich kommenden sonstigen Beschreibungen oder in anderer Form hergestellt hat und ihm schuldlos unbekannt geblieben ist, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.
- Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich eventueller Rechtsverfolgungskosten, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Vertragsabschluss. Längere gesetzliche Verjährungsfristen und ein späterer gesetzlicher Verjährungsbeginn bleiben unberührt.
- Die uns vom Lieferanten überlassene Dokumentation (in Papierform oder auf Datenträger), die wesentlicher Vertragsbestandteil ist, darf von uns bzw. unseren Endkunden in die Gesamtdokumentation integriert und für uns bzw. unseren Endkunden unbeschränkt vervielfältigt werden.

#### **IX. Beistellung, Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung**

- Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.
- Etwasige Eigentumsvorbehaltsregelungen der Lieferanten werden von uns nicht akzeptiert. Diesen treten wir hiermit ausdrücklich entgegen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offen gelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für die Dauer von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Geschäftsbeziehung.

#### **X. Preise und Zahlungsbedingungen**

- Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung frei Haus verzollt (DDP gemäß Incoterms 2010), einschließlich Verpackung und aller Nebenkosten ein.
- Alle Preise sind in EURO anzugeben; die Rechnungen sind ebenfalls in EURO auszustellen.
- Sollte in der Bestellung kein Preis enthalten sein, bedarf der vom Lieferanten genannte Preis unserer Zustimmung. Preiserhöhungen müssen von uns schriftlich anerkannt werden.
- Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – gemäß den Vorgaben in unserer Bestellung – insbesondere die dort ausgewiesene Bestellnummer sowie die jeweilige Teilenummer/Artikelnummer beinhalten und den steuerrechtlichen Mindestanforderungen entsprechen; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Preis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab mangelfreier Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto. Jede Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Bei Annahme vorzeitiger Lieferungen beginnen die Fälligkeitsfristen erst nach dem vereinbarten Liefertermin zu laufen.
- Abrechnungen, die nach Zeit und Aufmaß vereinbart sind, dürfen nur die von uns zuvor bestätigten Zeit- und Materialnachweise oder Aufmäße zugrunde gelegt werden; diese sind Abrechnungen beizufügen.
- Zurechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

#### **XI. Generelle Haftungsregelung**

- Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmung hierdurch nicht beeinträchtigt.
- Der Lieferant garantiert uns die rechtzeitige Zahlung des jeweils anwendbaren Mindestlohns (Mindestlohngesetz vom 18. Juli 2017) oder einer höheren Vergütung und die rechtzeitige Erfüllung sonstiger Zahlungsansprüche nach den Vorschriften des MiLoG und/oder des AEntG bzw. auf deren Grundlage beruhender sonstiger Regelungen an/gegenüber seine(n) Arbeitnehmer(n); für die Erfüllung der hieraus resultierenden Ansprüche/Forderungen haftet der Lieferant der Leiblein GmbH gegenüber unbegrenzt und in vollem Umfang. Der Lieferant stellt ferner sicher, dass die vorstehenden Regelungen bei der Beauftragung eines Nachunternehmers oder einer Nachunternehmerkette seinerseits gleichermaßen Anwendung finden. Der Lieferant wird uns auf entsprechende Anforderung die zur Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen erforderlichen Auskünfte erteilen und erforderliche Unterlagen vorlegen; er verpflichtet sich zur Mitwirkung bei der Abwehr von gegen uns gerichteten Zahlungsklagen auf Grundlage der Arbeitgeberhaftung nach dem MiLoG oder dem AEntG.
- Der Lieferant stellt uns von sämtlichen Ansprüchen frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten oder dessen Unterauftragnehmer gegen die Vorschriften des Mindestlohngesetzes geltend gemacht werden. Ungeachtet sonstiger Kündigungs- und Rücktrittsrechte sind wir berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag zu kündigen, wenn der Lieferant und/oder seine Unterauftragnehmer schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen bzw. gegen das Mindestlohngesetz vom 18. Juli 2017 verstoßen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns den infolge des Rücktritts oder der Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen. Ansprüche des Lieferanten wegen Nichterfüllung sind ausgeschlossen. Im Übrigen richten sich die Folgen des Rücktritts und der Kündigung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

#### **XII. Sonstige Bestimmungen**

- Die Abtretung von Ansprüchen ist dem Lieferanten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht gestattet; gleiches gilt für eine eventuelle Vergabe von Subunternehmeraufträgen an Dritte.
- Sollte der Lieferant zur Erfüllung seiner Vertragspflichten auf unserem Werksgelände tätig werden, gelten ergänzend die Regelungen der „Arbeitsschutzbestimmungen auf dem Gelände der Leiblein GmbH“. Bei der Beauftragung von

Nachunternehmern oder sonstigen Dritten hat der Lieferant sicher zu stellen, dass der Nach-unternehmer bzw. der Dritte die „Arbeitsschutzbestimmungen auf dem Gelände der Leiblein GmbH“ zur Kenntnis nimmt und deren Einhaltung schriftlich bestätigt.

3. Unterliegt der Lieferant den Bestimmungen der Maschinenrichtlinie (Richtlinie 2006/42/EG) bzw. der Neunten Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung), gelten ergänzend die Regelungen der „Rahmenvereinbarung Maschinenrichtlinie“.
4. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung angemessener Sicherheitsstandards im Sinne des Art.14k ZK-DVO um die Sicherheit in der Liefer- und Herstellungskette zu gewährleisten. Der Lieferant verpflichtet sich insbesondere im eigenen Betrieb alle steuer- und zollrechtlichen Pflichten sicher und zuverlässig zu erfüllen sowie Auflagen, Beschränkungen und Verbote im Außenwirtschaftsverkehr zu beachten.
5. Der Lieferant gewährleistet, dass er vor der Lieferung alle für ihn maßgeblichen Ausfuhrvorschriften beachtet hat und dass weder Ausfuhrverbote noch Ausfuhrgenehmigungspflichten missachtet wurden. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, dem Einkäufer alle zur Beachtung von Export- und Reexportvorschriften maßgeblichen Informationen und Auskünfte, auch über Zusammensetzung und Herkunft der von ihm gelieferten Waren rechtzeitig kostenlos zur Verfügung zu stellen und eine Erfassung seiner Güter in den Güterlisten der EU, Deutschlands oder der USA bekannt zu geben.

### **XIII. Gerichtsstand, Erfüllungsort**

1. Sämtliche Verträge zwischen uns und dem Lieferanten unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des Wiener UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Sofern der Lieferant Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Firmensitzgericht zu verklagen. Ab dem jeweils vom Gesetz bestimmten Betrag ist das Landgericht Stuttgart zuständig.
3. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Erfüllungsort für eventuelle Nacherfüllungshandlungen ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder der für den Vertragsgegenstand maßgebliche Bestimmungs- bzw. Verwendungsort.

Mit Erhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen sind alle bisher gültigen Einkaufsbedingungen unwirksam.

Stand: März 2018